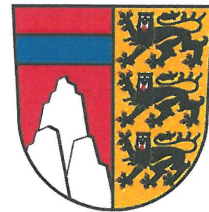




Oberallgäu
Landkreis



**Umsetzung des § 72a SGB VIII
Bundeskinderschutzgesetz/erweitertes
Führungszeugnis**

im Landkreis Oberallgäu

4. Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragen

1. Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z.B. Zuschüsse von Kreisjugendring, Gemeinde) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

2. Wie sieht es für andere Vereine aus?

Auch Vereine, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden aufgefordert sich freiwillig an das Gesetz zu halten. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehren-/nebenamtlich Tätige Kinder und Jugendliche betreuen.

3. Wer ist ein Träger der freien Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Als Träger der freien Jugendhilfe zählen: u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend.

4. Welche Straftaten sind für den §72a Abs. 1 SGB VIII relevant?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (siehe Anlage 3).

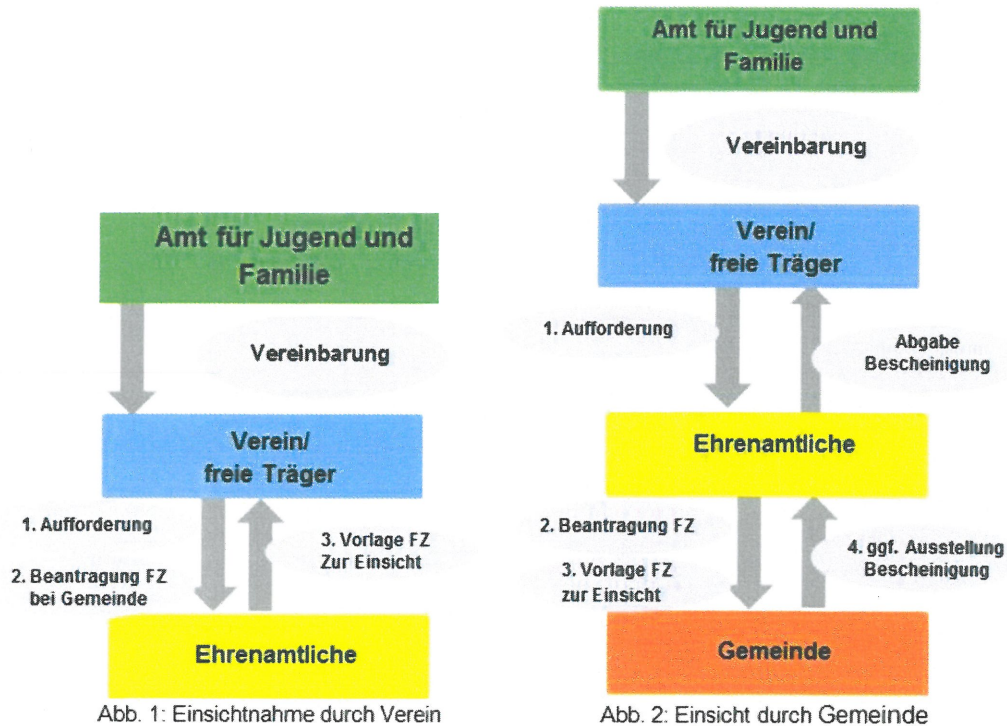
5. Wie erfolgt die Umsetzung?

Für den Landkreis Oberallgäu gibt es zwei Umsetzungsvarianten. Die Umsetzung läuft wie folgt ab:

- Abschluss von Vereinbarungen zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den Vereinen/freien Trägern
- Aufforderung der/s Ehren-/Nebenamtlichen ein erw. FZ vorzulegen, dafür bestätigt die/der Vereinsvorsitzende, dass diese/r neben- bzw. ehrenamtlich tätig ist
- Beantragung des erw. FZ bei der Wohnsitzgemeinde, durch die/den Ehren-/Nebenamtliche/n mit der Bestätigung des Vereins
- Erw. FZ wird der/dem Ehren-/Nebenamtliche/n ca. ein bis zwei Wochen später vom Bundeszentralregister postalisch zu geschickt
- Vorlage des erw. FZ zur Einsicht entweder bei der/dem Vereinsvorsitzenden oder einer/m Gemeindemitarbeiter/in
- Bei Einsichtnahme durch eine/n Gemeindemitarbeiter/in wird, wenn kein Tätigkeitsausschluss vorhanden ist, eine Formblattbescheinigung ausgestellt

- Abgabe der Bescheinigung bei der/dem Vereinsvorsitzenden bzw. Einsichtnahme durch die/den Vereinsvorsitzende/n, wenn die Kommune die Einsichtnahme nicht übernimmt
- Dokumentation der Einsichtnahme in das erw. FZ

Folgende zwei Schaubilder stellen die zwei Umsetzungsvarianten dar. In Gliederungspunkt 3.1 ist das Umsetzungsverfahren zudem ausführlich beschrieben.



6. Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erw. FZ vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

7. Wer muss das erweiterte Führungszeugnis beantragen? Wie und wo?

Das erw. FZ muss die/der Ehren-/Nebenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

8. Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

9. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erw. Führungszeugnis kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die/der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt.

10. Was steht im erweiterten Führungszeugnis alles drin?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

11. Wo muss das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden?

Das erw. FZ muss entweder bei der/dem Vereinsvorsitzenden oder einer/m Gemeindemitarbeiter/in zur Einsicht vorgelegt werden.

12. Muss die Einsichtnahme immer die/der Vereinsvorsitzende selbst machen?

Nein, die/der Vereinsvorsitzende kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen die Einsichtnahme zu übernehmen (z.B. Abteilungsleiter, Jugendleiter).

13. Wer sieht das erw. FZ der/s Vereinsvorsitzenden ein?

Sollte die/der Vereinsvorsitzende selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt sie/er ihr/sein erw. FZ der/m stellvertretenden Vorsitzenden vor.

14. Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erw. FZ nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die/der Ehren-/Nebenamtliche ein neues erw. FZ beantragen.

15. Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden, auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

16. Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Zunächst wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Danach genügt es, wenn die/der Vereinsvorsitzende das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erw. FZ sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

17. Wie fülle ich die Wiedervorlageliste aus?

In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/Nebenamtlichen eingefügt. Die dritte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagdatum aus. In die vierte Spalte wird das Datum des erw. FZ und in die fünfte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erw. FZ eingetragen. Sollte das erw. FZ älter als drei Monate oder eine fehlerhafte Eingabe getätigt worden sein, so wird die fünfte Spalte automatisch rot. In diesem Fall müssen entweder die Daten überprüft werden oder ein neues erw. FZ beantragt werden.

18. Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Wiedervorlageliste zu löschen.

19. Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden?

Nein, ein erw. FZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

20. Was passiert wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erw. FZ vorlegt?

Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange, bis ein erw. FZ vorliegt.

21. Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Das erw. FZ gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

22. Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

23. Gibt es auch ein erw. FZ für Ehrenamtliche anderer Staatsangehörigkeiten?

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen FZ ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

Praktische Fragen

24. Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit auch unter dieses Gesetz?

Übernimmt eine Gemeinde bei gemeindlichen Maßnahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden.

25. Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

26. Bei welchen Tätigkeiten sollte z.B. ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis sollte z. B. bei folgenden Tätigkeiten eingesehen werden: Jugendleiter/in, Kleidungswart, Übungsleiter/in, Betreuer von Übernachtungsmaßnahmen, Trainer/in, Leiter/in von Gruppenstunden. Diese Aufzählung stellt nur Beispiele dar und ist somit längst nicht vollständig!

27. Müssen Eltern die gelegentlich Fahrdienst zu Fussballturnieren, Wettkämpfen o.ä. machen und andere Kinder mitnehmen auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Nach der Auffassung von den Rechtsanwälten Obermeier & Laymann ist es fraglich, ob bei diesen Tätigkeiten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, was für eine Einsichtnahme sprechen würde. Darüber hinaus steht diese Tätigkeit nicht unbedingt im Zusammenhang mit pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten.

28. Wer sollte alles bei einem Zeltlager ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sobald jemand Kinder und Jugendliche bei diesem Zeltlager beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, ist es aufgrund der Tatsache, dass ein Zeltlager grundsätzlich mit Übernachtung statt findet, notwendig, von diesen Personen ein erw. FZ einzusehen.

29. Müssen Eltern, die bei Freizeiten mitfahren auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Wenn die Eltern Kinder und Jugendlichen bei dieser Freizeit beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ist auch von diesen ein erw. FZ einzusehen, da in diesem Fall eine pädagogische oder betreuende Tätigkeit stattfindet.

30. Was muss man machen, wenn kurzfristig ein/e Ehrenamtliche/r ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, die/der schon ein erw. FZ vorgelegt hat?

In diesem Fall sollte die/der Ehrenamtliche zumindest im Vorfeld der Maßnahme einen Verhaltenskodex unterschreiben.

31. Wer fällt alles unter die Zielgruppe der Jugendarbeit?

Grundsätzlich erfolgt Jugendarbeit für junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach § 7 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

32. An wen kann man sich bei Fragen zu dem Thema wenden?

Kreisjugendamt Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Tel.: 08321 – 612 276

E-Mail: jugendamt@lra-oa.bayern.de

Bei Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt

PräTect

Fachberatungsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt im BJR

Beate Steinbach

Tel.: 089/51458-63

Email: steinbach.beate@bjr.de

www.praetect.de